

Geschäftsordnung der Seniorenvertretung der Stadt Lohmar vom 25.7.05

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Seniorenvertretung tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordert, mindestens jedoch dreimal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen der Seniorenvertretung und die Tagesordnung sollen im Amtsblatt der Stadt Lohmar veröffentlicht werden.
- (3) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Der Vorstand der Seniorenvertretung setzt sich aus 4 gewählten Mitgliedern zusammen:
 - Vorsitzende/r
 - Stellv. Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Stellv. Schriftführer/in

Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Periode aus, so ist eine Nachwahl in der nächsten Sitzung der Seniorenvertretung durchzuführen.

- (4) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (5) Die Seniorenvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Zu den Sitzungen der Seniorenvertretung können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen angehört werden.

§ 2 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage. Die bei der Wahl der Seniorenvertretung nicht gewählten Seniorinnen und Senioren sind ebenfalls zu den Sitzungen der Seniorenvertretung einzuladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von Mitgliedern der Seniorenvertretung unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich 14 Tage vor der Sitzung angemeldet wurden.
- (3) In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung durch Beschluss der Seniorenvertretung in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.

§ 3 Verfahren, Niederschrift

- (1) Die Seniorenvertretung kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an eine ihrer Arbeitsgruppen (vgl. § 4) verweisen. Die an eine Arbeitsgruppe verwiesenen Angelegenheiten sind von dieser bis zur nächsten Sitzung zu behandeln. Ist dies nicht möglich, so soll in der folgenden Sitzung ein Zwischenbescheid gegeben werden.